

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß
(Stand Dezember 2011)

§1
Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Vettweiß zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NRW Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung gleichgestellten dinglich Berechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Art und Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter.

(2) Die Gebühr beträgt jährlich:

a)	für ein 60 l Restabfallgefäß	112,34 €
b)	für ein 90 l Restabfallgefäß	138,28 €
c)	für ein 120 l Restabfallgefäß	164,22 €
d)	für ein 240 l Restabfallgefäß	267,99 €
e)	für ein 1.100 l Restabfallgefäß	1.011,62 €
f)	für ein 120 l Bioabfallgefäß	46,62 €
g)	für ein 240 l Bioabfallgefäß	93,24 €

(3) Eine Sperrgutabfuhr pro Haushalt und Jahr bis zu einem Volumen von 3 m³ ist gebührenfrei. Die Gebühr für jede darüber hinaus gehende Sperrgutabfuhr bis zu einem Volumen von jeweils 3 m³ beträgt 20,-- Euro.

(4) Die Benutzungsgebühr für den Beistellsack für Restmüll beträgt 3,90 Euro.

(5) Die Benutzungsgebühr für den Beistellsack für Bioabfälle beträgt 2,80 Euro.

(6) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des gemeindeeigenen Häckslers beträgt 58,80 € pro Stunde Einsatzzeit.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die nach § 3 Abs. 2 zu entrichtenden Benutzungsgebühren einen Gebührenbescheid. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die nach § 3 Abs. 3 und Abs. 6 zu entrichtenden Benutzungsgebühren einen Gebührenbescheid.

(3) Die nach § 3 Abs. 2 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Erfolgt die Anforderung der Benutzungsgebühren zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

(4) Die nach § 3 Abs. 3 und Abs. 6 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 4 und Abs. 5 wird beim Kauf eines Abfallsackes fällig und ist an die Verkaufsstellen zu entrichten.

§ 5 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung zur Nutzung der Abfallentsorgungseinrichtung folgt.

(2) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Versäumt der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung an die Gemeinde schuldhaft, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Benutzungsgebühren.

§ 6 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abfallentsorgungsgebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 8 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 9 Inkrafttreten